

G e b ü h r e n s a t z u n g
der Landeshauptstadt Kiel
für die
Betreute Grundschule
an der Theodor-Heuss-Grundschule vom 30.09.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl-H S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl-H S. 364) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 2. Alternative und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl-H S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl-H S. 425), des § 90 Abs. 1 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Theodor-Heuss-Grundschule werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebühr für die Betreute Grundschule

- (1) Für die Nutzung der Betreuten Grundschule an der Theodor-Heuss-Grundschule wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 148,00 € erhoben. Die Gebühr umfasst die Früh-, Nachmittags-, Spät- und Ferienbetreuung.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen rechnet der Anbieter des Essens direkt mit den Eltern ab.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung an der Theodor-Heuss-Grundschule entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind laut Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Kiel zu zahlen. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.
Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten fallen.
Sonderschließungszeiten aus besonderem Anlass, die mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich an das Jugendamt der LH Kiel zu richten. Die Abmeldefrist eines Kindes aus der Betreuung beträgt einen Monat zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das zuständige Amt.

- (4) Ist der/die Gebührenschuldner für drei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Gebühr für drei Monate erreicht, kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden.
- (5) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungsangebote nicht wahrnimmt.

§ 4 Säumniszuschläge und Mahnkosten

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten. Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Sozialstaffelermäßigung (geringes Einkommen, Geschwister, Pflegekinder)

- (1) Grundsätzlich ist für die Betreuung an der Theodor-Heuss-Grundschule die Regelgebühr gem. § 2 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der Gebührenschuldner. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden. Über weitere Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet das zuständige Amt.
- (2) Die Ermäßigungsregelungen gelten ausschließlich für Kieler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kiel haben und eine im Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung, ein schulisches Betreuungsangebot im Kieler Stadtgebiet oder geförderte Kindertagespflegestelle besuchen. Ebenso müssen die Gebührenschuldner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben.
- (3) Maßgeblich für die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung wegen geringen Einkommens ist die ermittelte Einkommensgrenze. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Gebührenschuldner
 - b) Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu § 28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und
 - c) einen Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages dem Wohngeldgesetz (§12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V).

Die Höhe der Einkommensgrenze ist der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträgen für die Betreuung in

Kindertageseinrichtungen, geförderter Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten im Internet unter www.kiel.de zu entnehmen.

- (4) Der Einkommensgrenze wird das Familieneinkommen gegenübergestellt. Wenn das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung um 100%.
- (5) Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze sind vom Überschreibungsbetrag 30 % als Gebühr zu zahlen, höchstens jedoch die Regelgebühr.
- (6) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder schulischen Betreuungsangeboten gefördert, wird auf Antrag die Gebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig übernommen oder erlassen. Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister.

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Regelgebühr. Die Summe aller Gebühren für die Betreuung der Geschwisterkinder, darf den 30%igen Überschreibungsbetrag gem. Abs. 5 jedoch nicht überschreiten.

Für die Gebühren der Ferienbetreuung in schulischen Betreuungsangeboten gilt der Prozentsatz der Geschwisterermäßigung, der gegebenenfalls auch für die Randzeitenbetreuung festgesetzt wurde

- (7) Für Kinder in Vollzeitpflege erhalten die Pflegeeltern eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr von 100 %.
- (8) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, erfolgt eine Ermäßigung von 100%.
- (9) Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Gebührenschuldern beim zuständigen Amt anzuzeigen. Die Festsetzung der einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt, solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50 € erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, sind möglich. Aktuelle Einkommens- und Voraussetzungenachweise sind von dem Gebührenschuldner nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.
- (10) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (11) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach dieser Satzung über § 6 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Amt.

§ 7 Ermittlung des Familieneinkommens

- (1) Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparzulagen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BAFöG (jedoch nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil und ohne den Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b BAFöG), Steuererstattungen (werden gezwölfelt und in dem Jahr des Zuflusses der Rückerstattung als Einkommen berücksichtigt).
- (2) Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen. Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Leistungsprämien).
- (3) Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.
- (4) Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr als Nachweis anerkannt.
Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3%.
Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

Hinweis:

Absatz (4) enthält zeitlich befristet eine andere Regelung. Siehe Anlage zu § 7 Absatz 4 der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für die Betreute Grundschule an der Theodor-Heuss-Grundschule für Kindertageseinrichtungen, geförderte Kindertagespflege und schulische Betreuungsangebote.

- (5) Vom Einkommen sind folgende Beiträge und Ausgaben abzugsfähig:
 - tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
 - Solidaritätszuschlag
 - Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften: sind die Beitragspflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Kranken- und Altersvorsorge abzugsfähig
 - Pflegeversicherungsbeiträge
 - die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
 - Unterhaltsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) und der Regelungen der Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB VIII, SGB I und SGB X) sowie der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2020 in Kraft.

Kiel, 30.09.2020

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 7 Absatz 4 der Gebührensatzung Landeshauptstadt Kiel
für die Betreute Grundschule
an der Theodor-Heuss-Grundschule**

Laut der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für die Betreute Grundschule an der Theodor-Heuss-Grundschule (§ 7, Abs. 4) ist: *„Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3 %. Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.“*

Grundsätzlich wird bei der Berechnung der Gebühren das Einkommen des letzten Steuerbescheides zugrunde gelegt. Bei diesem Verfahren haben die Eltern aber keine Möglichkeit aktuell eine Ermäßigung zu erhalten, wenn der im Steuerbescheid ausgewiesene Gewinn des Vorjahres die Einkommensgrenze übersteigt.

Um selbständige Eltern nicht schlechter zu stellen wird für die Jahre 2020/21 folgende Verfahrensweise bei Antragstellung festgelegt:

- Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) 2020 (z.Zt. Januar bis Juni). Da diese vom Schuldner selbst erstellt wird, ist diese nur anzuerkennen, wenn sie aktuell ist und von einem Steuerberater unterschrieben ist.
- Festsetzung der Ermäßigung auf Grundlage der BWA für max. 6 Monate (d.h. Ende: 31.12.2020)
- Festsetzung der Ermäßigung ab 01.01.2021 mit dem aktuell vorliegenden Steuerbescheid, vorausgesetzt die Liquidität des Antragstellers ist wiederhergestellt.
- Ggf. Erweiterung des Zeitraumes auf 2021 (Berechnung mit BWA), wenn Verluste bleiben
- Nichtbeachtung der Steuerbescheide 2020 und 2021 in den Folgejahren
- Corona Hilfen sind als Einkommen anzurechnen.

Durch dieses Verfahren hätten die betroffenen Eltern aktuell einen Anspruch auf Ermäßigung und durch die Nichtbeachtung des Steuerbescheides 2020, welcher ggf. erst Anfang 2022 erstellt wird, würde das geringe Einkommen nicht im Folgejahr zu einer erneuten (und damit doppelt berücksichtigten) Ermäßigung führen.

Diese Regelung ist längstens bis 31.12.2021 befristet